

Neuigkeiten

Anfang Februar bis Mitte Mai 2017

I. Rechtsetzung:

a) Inkraftsetzung

- Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) erfuhr am 3. März 2017 folgende Änderungen: Die Anhänge 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen) und 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe) werden geändert. Neu dürfen Privatpersonen bestimmtes Restholz sowie unbehandeltes Holz aus Garten und Landwirtschaft in ihren eigenen Öfen verbrennen. Mit dieser Lockerung ermöglicht es der Bundesrat, dass zusätzliches Holz in kleinen Öfen von Privaten zu Heizzwecken genutzt werden kann. Die Änderungen sind am 1. April 2017 in Kraft getreten (AS 2017 715).
- Die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) wurde am 3. März 2017 betreffend den Anhang 1 (Abfallverzeichnis 3) geändert. Die Änderungen sind am 1. April 2017 in Kraft getreten (AS 2017 721).
- Das Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention; SR 0.814.03) erfuhr gemäss den Beschlüssen Nr. SC-7/12, SC-7/13 und SC-7/14 der Vertragsparteienkonferenz folgende Änderungen: Hexachlorbutadien, Pentachlorphenol und seine Salz und Ester sowie polychlorierte Naphthaline werden aufgenommen. Diese Änderungen wurden an der siebten Vertragsparteienkonferenz am 15. Mai 2015 angenommen und sind für die Schweiz am 15. Dezember 2016 in Kraft getreten (AS 2017 725).
- Das Abkommen vom 15. August 1996 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (SR 0.451.47) erfuhr Änderungen der Anhänge 2 und 3, welche am 12. Februar 2016 in Kraft getreten sind (AS 2017 2485).
- Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) erfuhr am 22. März 2017 u. a. Änderungen betreffend die Anpassung der Breite des Gewässerraums (Art. 41a Abs. 4 und 5 Bst. d), die Bewilligung der Erstellung

von Anlagen im Gewässerraum (Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} und d sowie 4^{bis}) und das Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum (Art. 41c^{bis}). Die Änderungen sind am 1. Mai 2017 in Kraft getreten (AS 2017 2585).

– Die Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) erfuhr am 22. März 2017 u. a. folgende Änderungen betreffend die Sanierungsbedürftigkeit eines belasteten Standorts hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers (Art. 9 Abs. 2 Bst. a) und den Schutz vor Luftverunreinigungen (Art. 11). Die Änderungen sind am 1. Mai 2017 in Kraft getreten (AS 2017 2589).

– Die Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel vom 10. November 2004 (PIC-Verordnung, ChemPICV; SR 814.82) erfuhr am 22. März 2017 u. a. Änderungen betreffend den Geltungsbereich der Stoffe (Art. 2 Abs. 1 und 2 Bst. h) und die Begriffsbestimmung der «Chemikalie» (Art. 2a). Die Änderungen sind am 1. Mai 2017 in Kraft getreten (AS 2017 2593).

– Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei 24. November 1993 (VBGF; SR 923.01) erfuhr am 22. März 2017 Änderungen betreffend die Schonzeiten (Art. 1 Abs. 1), die Fangmindestmasse (Art. 2 Abs. 1) und Elektrofischfanggeräte (Art. 11 Abs. 3). Die Änderungen sind am 1. Mai 2017 in Kraft getreten (AS 2017 2613).

– Die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler 10. August 1977 (VBLN; SR 451.11) erfuhr am 29. März 2017 folgende Änderungen: Die 162 Objekte des Inventars sind neu im Detail beschrieben, und die Gründe für ihre nationale Bedeutung sowie die spezifischen Schutzziele wurden präzisiert. Diese Ergänzungen verbessern die Handhabung des Inventars auf Bundes- und Kantonebene sowie seine Wirksamkeit. Diese Verordnung ist am 1. Juni 2017 in Kraft getreten (AS 2017 2815).

– Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag und der Anlagen I–V zum Protokoll (AS 2017 2835), Bundesgesetz über die Umsetzung des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag (AS 2017 2837) und Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag (AS 2017 2841). Die Referendumsfrist ist am 7. April 2017 unbenützt abgelaufen. Das Gesetz ist am 1. Juni 2017 in Kraft getreten.

b) Vernehmlassungen und Anhörungen

– Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung: Ein Teil der von der Bundesversammlung am 15. Juni 2016, am 14. September 2016 sowie am 30. September 2016 im Rahmen der Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2015 zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds, zur Schliessung der Finanzierungslücke und zum Strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrassen (NAF) verabschiedeten Rechtsänderungen ziehen Anpassungen diverser Verordnun-

gen nach sich. Notwendig sind punktuelle Anpassungen in der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 (SVAV; SR 641.811), der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111), der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV; SR 725.116.21) sowie der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272).

Die Vernehmlassungen wurden am 22. Februar 2017 eröffnet und dauern bis am 30. Juni 2017.

– Revisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung: In der Chemikalienverordnung (ChemV; 813.11) sollen Meldepflichten für chemische Zwischenprodukte, für synthetische Nanomaterialien sowie für Firmen, die synthetische Nanomaterialien zur Herstellung von Produkten verwenden, eingeführt werden. In der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12) werden ein Konzept des Parallelhandels für Biozidprodukte, die nach den nationalen Übergangsregelungen in Verkehr gebracht werden dürfen und die Verfahren zur Bewertung von in der EU eingereichten Gesuchen für Wirkstoffgenehmigungen und für Unionszulassungen durch die Schweizer Beurteilungsstellen eingeführt. Diese Bewertungsverfahren werden auch als Tatbestand in der Chemikaliengebührenverordnung neu definiert. Des Weiteren werden die VBP und die Biozidprodukte-Vollzugsverordnung EDI an die Entwicklung in der EU angepasst. Bestimmte Anhänge mit Stofflisten (z. B. Wirkstofflisten) von ChemV und VBP sollen nur noch internet-basiert veröffentlicht werden.

Die Vernehmlassungen wurden am 3. Februar 2017 eröffnet und dauerten bis am 15. Mai 2017.

– Verordnungspaket Umwelt Frühling 2018: Anpassung von Verordnungen des Umweltsrechts, namentlich die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1), die Energieverordnung (EnV; SR 730.01), die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) in Erfüllung der Motion 15.4092 Lombardi «Lärmschutzmassnahmen bei Strassen nach 2018», und die Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv; SR 451.36). Die Vernehmlassungen wurden am 13. April 2017 eröffnet und dauern bis am 26. Juli 2017:

Die Änderungen der LRV betreffen hauptsächlich die Bestimmungen für kleinere Holzfeuerungen bis 70 kW und auch Öl- und Gasfeuerungen. Die Vorschriften für ihr Inverkehrbringen sollen in die Energieverordnung überführt und mit der EU harmonisiert werden. In Anknüpfung an den Aktionsplan Feinstaub sind strengere Grenzwerte für kleinere Holzfeuerungen und auch regelmässige Messungen bei Holzheizkesseln vorgesehen. Dagegen müssen Gasfeuerungen weniger häufig gemessen werden. Weiter sollen die bestehenden LRV-Vorschriften für Arbeitsgeräte und Baumaschinen mit der neuen EU-Abgasnorm für Maschinen und Geräte (Stufe V) harmonisiert werden. Schliesslich sollen auch andere Bereiche gezielt an nationale, europäische und internationale Standards angepasst werden, zum Beispiel bei einzelnen gewerblich-industriellen Anlagen sowie bei flüssigen Brennstoffen. Der Immissionsgrenzwert PM_{2.5} für Feinstaub soll den bestehenden Wert für PM₁₀ ergänzen. Die Massnahmen zielen darauf ab, den Stand der Technik abzubilden und die Luftqualität in der Schweiz weiter zu verbessern.

Bei der Änderung der Gewässerschutzverordnung geht es um die Temperatur des Wassers aus Durchlaufkühlungen, das in Fliessgewässer eingeleitet wird.

Mit der Klimaerwärmung dürften vermehrt Hitzeperioden auftreten, welche die Temperatur der Fliessgewässer im Sommer erhöhen. Heute gilt, dass eingeleitetes Kühlwasser höchstens 30 Grad C warm sein darf. Dazu besteht heute schon eine Ausnahmemöglichkeit im Sommer. Diese soll nun präzisiert werden. Wenn die Temperatur des Gewässers 25 Grad C übersteigt, darf heute gar kein Kühlwasser mehr eingeleitet werden. Hier soll eine neue Möglichkeit für geringfügige Ausnahmen in Hitzeperioden geschaffen werden.

Der Verkehr ist die grösste Lärmquelle in der Schweiz. Strassenlärm-sanierungen sind nötig, weil am Tag jede fünfte und in der Nacht jede sechste Person gesundheitsgefährdendem Strassenverkehrslärm ausgesetzt ist. Der Bund leistet bis zum Ablauf der Sanierungsfrist am 31. März 2018 Beiträge an die Sanierung der Haupt- und übrigen Strassen. Die in diesem Rahmen mit den Kantonen vereinbarten Mittel können jedoch bis 2018 nicht ausgeschöpft werden. Mit der Revision der Lärmschutzverordnung sollen sie länger zur Verfügung stehen, und der Bund kann bis Ende 2022 Beiträge gewähren. Der Bundesrat setzt damit eine Motion von Ständerat Lombardi (15.4092) um.

Die Pärkeverordnung soll neu auch Nationalparkprojekte ermöglichen, die grenzüberschreitend sind. Bisher sah die Verordnung nur die Schaffung von Nationalparks vor, deren gesamte Fläche in der Schweiz liegt. Die Entwicklung der Parkprojekte zeigt aber, dass die Anforderungen für Nationalparks in gewissen Fällen nur durch grenzüberschreitende Gebiete erfüllt werden können. Die Änderung der Verordnung soll den Regionen und Kantonen neu die Möglichkeit geben, grenzüberschreitende Nationalparks zu errichten, die der Bund anerkennen kann. Mit dieser Revision könnte der Bund neu dem Parkteil auf Schweizer Gebiet das Parklabel verleihen können. Bedingung ist, dass auch die Qualität des Parkgebiets jenseits der Landesgrenze den Anforderungen der Pärkeverordnung entspricht.

– Änderungen der Ordnungsbussenverordnung und der Bussenliste: Am 16. März 2016 hat das Parlament die Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG) angenommen (Referendumsvorlage in: BBl 2016 2037). Gleich wie nach geltendem Recht hat der Bundesrat die einzelnen Tatbestände aufzulisten, welche mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können, und die Bussen für die einzelnen Widerhandlungen festzulegen. Die heutige Bussenliste ist deshalb um Übertretungen aus jenen Gesetzen zu ergänzen, für die neu ein Ordnungsbussenverfahren möglich ist. Gemäss der Bussenliste (Stand: 31.1.2017) wird gemäss NHG (SR 451) das unberechtigte Pflücken, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten von nicht mehr als fünf Stück wildlebender Pflanzen der im Anhang 2 zur NHV aufgeführten Arten (Art. 24a Abs. 1 Bst. b NHG, Art. 20 Abs. 1 und 5 NHV) mit CHF 100.– gebüsst, gemäss USG (SR 814.01) das Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten (Art. 61 Abs. 1 Bst. a, Art. 12 Abs. 1 Bst. c USG) wird mit CHF 50.– gebüsst, das widerrechtliche Verbrennen kleiner Mengen von Abfällen ausserhalb von Anlagen (Art. 61 Abs. 1 Bst. f USG) wird mit CHF 200.– gebüsst, das widerrechtliche Ablagern kleiner Mengen von Abfällen ausserhalb von Anlagen (Art. 61 Abs. 1 Bst. g USG) wird mit CHF 200.– gebüsst, das Nichtmitführen des Begleitscheins oder Mitführen eines unrichtig ausgefüllten Begleitscheins bei der Aus- oder Einfuhr von Abfällen (Art. 61 Abs. 1 Bst. k USG, Art. 31 Abs. 5 Bst. b der VeVa) wird mit CHF 100.– gebüsst und das Nichtmitführen des Formulars nach Art. 31 Abs. 8 VeVa oder Mitführen eines

unrichtig ausgefüllten Formulars bei der Aus- oder Einfuhr von Abfällen (Art. 61 Abs. 1 Bst. k USG, Art. 31 Abs. 8 VeVa) wird mit CHF 100.– gebüsst.

Die Vernehmlassung wurde am 26. April 2017 eröffnet und dauert bis am 16. August 2017 (BBl 2017 3449).

c) Berichte des Bundesrates

- Bundesrat verabschiedet Bericht über Fracking: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 3. März 2017 seine Haltung zur Nutzung des Untergrundes durch hydraulische Frakturierung (Fracking) festgelegt. Grundsätzlich soll der Einsatz dieser Technologie unter gewissen Bedingungen möglich sein, insbesondere bei Bohrungen für die Gewinnung von Erdwärme aus grosser Tiefe. Die Erschliessung von Gasvorkommen mittels Fracking unterstützt der Bundesrat aus klimapolitischen Gründen hingegen nicht. Für ein Moratorium sieht er keinen Anlass. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 03.03.2017.

- Gute Rahmenbedingungen für die tiefe Geothermie in der Schweiz: Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. März 2017 den Bericht «Konzipierung und Umsetzung von Fördermassnahmen für die Nutzung der tiefen Geothermie in der Schweiz» gutgeheissen. Fazit des Berichts ist, dass Energie aus dem Erdinneren einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit der Schweiz leisten könnte. Das vom Parlament am 30. September 2016 verabschiedete erste Paket der Energiestrategie 2050 enthält Massnahmen, mit denen das Potential der Geothermie über Technologieentwicklung, Forschung und Innovation künftig besser erschlossen werden kann. Weitere Massnahmen erachtet der Bundesrat derzeit als nicht nötig. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 03.03.2017.

- Problematische Nährstoffverarmung und Versauerung der Waldböden: Gelangen viele stickstoffhaltige Luftschadstoffe in Ökosysteme wie den Wald, so führt das zu einer Überdüngung und Versauerung der Böden. Der Bundesrat ist sich dieses Problems bewusst und schlägt Gegenmassnahmen vor. Dazu hat er am 15. Februar 2017 in Erfüllung eines Postulats von Nationalrat Erich von Siebenthal den Bericht «Optionen zur Kompensation der Versauerung von Waldböden und zur Verbesserung der Nährstoffsituation von Wäldern» gutgeheissen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 15.02.2017.

II. Ausgewählte amtliche Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- Ressourcenpolitik Holz. Strategie, Ziele und Aktionsplan Holz, Reihe Umwelt-Diverses Nr. UD-1102, 2017 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich): Die Ressourcenpolitik Holz hat zum Ziel, dass Holz aus Schweizer Wäldern nachhaltig und ressourceneffizient bereitgestellt, verarbeitet und verwertet wird. Sie leistet damit einen grossen Beitrag an die Wald-, Klima- und

Energiepolitik. Das BAFU hat die Federführung für diese Politik inne. Sie ist mit den Partnern abgestimmt. Zur Umsetzung dient der Aktionsplan Holz mit den drei Schwerpunkten «Optimierte Kaskadennutzung», «Klimagerechtes Bauen und Sanieren» sowie «Kommunikation, Wissenstransfer und Zusammenarbeit».

– Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung (StfV). Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-0611, 3. aktualisierte Ausgabe, März 2017; Erstausgabe 2006 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Diese Vollzugshilfe richtet sich sowohl an die Inhaber von Betrieben wie auch die Vollzugsbehörden bei der Klärung von Fragen in Bezug auf die Überschreitung von Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung. Sie erläutert das Vorgehen zur Bestimmung der betrieblichen Höchstmenge eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines Sonderabfalls, um eine Mengenschwellenüberschreitung festzustellen. Zudem werden die Kriterien zur Ermittlung von stoff- und zubereitungsspezifischen Mengenschwellen diskutiert. Als zentrales Hilfsmittel enthält diese Publikation eine Liste, welche eine Übersicht über eine grosse Anzahl von Mengenschwellen für Stoffe und Zubereitungen bietet. Diese Mengenschwellen wurden von einer Arbeitsgruppe anhand der Kriterien für Human- und Ökotoxizität, physikalischer Gefahren, der Reaktionsfähigkeit mit Wasser und Säuren sowie der Kriterien für hochaktive Stoffe gemäss Anhang 1 der StfV ermittelt.

– In situ-Sanierung. Ein Modul der Vollzugshilfe «Sanierung von Altlasten», Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-0834, 2. aktualisierte Ausgabe, Dezember 2016; Erstausgabe 2008 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Gemäss Umweltschutzgesetz müssen belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Zur Sanierung der Altlasten stehen vielfältige Dekontaminations- und Sicherungsmassnahmen zur Auswahl. Darunter befinden sich auch eine Vielzahl von In-situ-Sanierungsverfahren, welche es erlauben, gleich vor Ort die Schadstoffe zu entfernen oder zu immobilisieren, ohne dass der gesamte belastete Untergrund ausgehoben werden muss. Die vorliegende Vollzugshilfe stellt eine Hilfestellung dar, zur Evaluation von In-situ-Sanierungsmassnahmen im Rahmen der Variantenstudie.

– Schwall-Sunk-Massnahmen. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1701, 2017 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der umfassende Schutz der Gewässer und ihrer vielfältigen Funktionen sowie die nachhaltige Nutzung der Gewässer durch den Menschen sind zentrale Ziele des Gewässerschutzrechts des Bundes. Bei der jüngsten Änderung des Gewässerschutzgesetzes ging es genau darum: unter Berücksichtigung von berechtigten Schutz- und Nutzungsinteressen ausgewogene Lösungen im Bereich des Gewässerschutzes zu finden. Die Änderungen wurden im Dezember 2009 als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» vom Parlament beschlossen, worauf die Volksinitiative zurückgezogen wurde.

- Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen. Mitteilung des BAFU an Geschwister, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1702, 2017 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der grenzüberschreitende Verkehr mit Abfällen ist im Basler Übereinkommen und im OECD-Ratsbeschluss geregelt. Da die Schweiz das Basler Übereinkommen ratifiziert hat und Mitglied der OECD ist, sind die betreffenden Bestimmungen auch für die Schweiz gültig. Diese Mitteilung richtet sich an Exporteure und Importeure von Abfällen und beschreibt die internationalen und innerstaatlichen Vorschriften zum grenzüberschreitenden Verkehr. Sie konkretisiert unbestimmter Rechtsbegriffe und erläutert insbesondere die Voraussetzungen und das Vorgehen für die Ausfuhrbewilligung und die Zustimmung für die Einfuhr.

- Critical Loads of Nitrogen and their Exceedances. Swiss contribution to the effects-oriented work under the Convention on Long-range Transboundary Air Pollution (UNECE), Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1642, 2016 (nur PDF-Version vorhanden): Critical loads are defined as those air pollutant depositions below which harmful effects on specified sensitive receptors of the environment do not occur according to present scientific knowledge. They are an established element for developing effects-based approaches under the UNECE Convention on Long-range Transboundary Air Pollution. Critical loads of nitrogen were determined and mapped for forests and for (semi-)natural ecosystems in Switzerland by applying two methods proposed by the UNECE: the simple mass balance (SMB) and the empirical method. Total nitrogen deposition was modelled with high spatial resolution for the time period 1990–2010. In 2010, the nitrogen deposition exceeded the critical loads on more than 90% of all forest sites and on approximately 70% of the (semi-)natural ecosystems.

- Jahrbuch Wald und Holz 2016. Waldressourcen, Holznutzung, Holzverarbeitung, Handel, Reihe Umwelt-Zustand Nr. UZ-1640, 2016 (auch in französischer Sprache erhältlich): Das Jahrbuch Wald und Holz wird vom BAFU verfasst und herausgegeben. Es informiert ausführlich über die Waldressourcen, die Holznutzung, die Leistungen und Produkte des Waldes, die Zertifizierung, die Holzverarbeitung und den Handel mit Holz und Holzprodukten der Schweiz. Die meisten Daten stammen aus Erhebungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) und des BAFU.

III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- ANDREAS ABEGG / LEONIE DÖRIG, Koordinationspflichtige Bauvorhaben bei Schutzobjekten. Zur Umsetzung von Art. 25a RPG am Beispiel des Zürcher Rechts, mit besonderer Berücksichtigung der Erstellung von Solaranlagen, Schriften zum Energierecht (SzE), Band 5, Dike Verlag, Zürich / St.Gallen 2017, ISBN 978-3-03751-922-6.
- ACKERMANN JÜRIG-BEAT / EGLI SAMUEL, Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht: Rechtsgüter, Normkonzepte, Sanktionen, in: Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht, Schulthess Verlag, Europa Institut Zürich, 177, Zürich 2017, ISBN SBN 978-3-7255-7696-8, S. 9–23.
- ACKERMANN JÜRIG-BEAT / HILF MARIANNA JOHANNA (Hrsg.), Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht, Schulthess Verlag, Europa Institut Zürich, 177, Zürich 2017, ISBN 978-3-7255-7696-8.
- ANDEREGG MARTIN, Umweltstrafverfahren in der Praxis: Teil 2, in Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht, Schulthess Verlag, Europa Institut Zürich, 177, Zürich 2017, ISBN 978-3-7255-7696-8, S. 137–155.
- DÉFAGO GAUDIN VALÉRIE / TIFENN BEURET, Chronique neuchâteloise de droit de

- l'aménagement du territoire, des constructions et de l'environnement pour l'année 2016, in: Recueil de jurisprudence neuchâteloise, Neuchâtel 2016, p. 39-72.
- DILLON SIBYLLE, Umweltstrafverfahren in der Praxis: Teil 1, in: Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht, Schulthess Verlag, Europa Institut Zürich, 177, Zürich 2017, ISBN 978-3-7255-7696-8, S. 127-136.
 - ETLER PETER, Umwelt-Wirtschafts-Strafrecht: Sicht des Anwalts: ein rechtspolitischer Werkstattbericht, in: Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht, Schulthess Verlag, Europa Institut Zürich, 177, Zürich 2017, S. 165-194.
 - HILF MARIANNE JOHANNA, Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht: Unternehmensstrafbarkeit im Bereich der Umwelt(schutz)delikte, in: Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht, Schulthess Verlag, Europa Institut Zürich, 177, Zürich 2017, ISBN 978-3-7255-7696-8, S. 89-114.
 - KRAYENBÜHL GUY, Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht aus staatsanwaltschaftlicher Sicht, in: Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht, Schulthess Verlag, Europa Institut Zürich, 177, Zürich 2017, S. 157-163.
 - LEHMANN LORENZ, Legal Compliance im Umweltwirtschafts-Strafrecht, in: Umwelt-Wirtschaftsstrafrecht, Schulthess Verlag, Europa Institut Zürich, 177, Zürich 2017, S. 115-125.
 - NORER ROLAND, Wolf und Herdenschutz als rechtliche Herausforderung, Tagungsband der 5. Luzerner Agrarrechtstage, Schriften zum Recht des ländlichen Raums, Band 11, Dike Verlag, Zürich / St. Gallen 2017, ISBN 978-3-03751-932-5.
 - PLÜSS KASPAR, Interessenabwägung beim Bau von Wasser- und Windenergieanlagen. Möglichkeiten zur Erhöhung der Rechtssicherheit anhand der Prüfung von monetären und nicht-monetären Landschaftsbewertungen, Schriften zum Energierecht (SzE), Band 4, Dike Verlag, Zürich / St. Gallen 2017, ISBN 978-3-03751-872-4.
 - SCHILTER ANDREAS, Der Umgang mit gebietsfremden Organismen aus rechtlicher Perspektive, Schriftenreihe zum Umweltrecht, 29, Schulthess Verlag, Zürich 2017, ISBN 978-3-7255-7595-4.
 - SPILLMANN CORINNE / WALTER FELIX, Erfolgreiche Sanierungen der Wasserkraft Genügt das vorhandene Fachwissen?, Wasser Energie Luft, S. 19-26, Heft 1, 2017.
 - VOLLENWEIDER STEFAN / MÜLLER MICHAEL, Entwicklung der Wasserkraftnutzung in der Schweiz seit 2006. Zahlen und Fakten, Wasser Energie Luft, S. 27-32, Heft 1, 2017.

IV. Varia

- Treibhausgas: Zwischenziele für Gebäude und Industrie erreicht: Die Treibhausgasemissionen beliefen sich 2015 auf 48,1 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente, 0,6 Mio. Tonnen weniger als 2014. Dies geht aus dem Inventar des Bundesamtes für Umwelt hervor. Der Industrie- und der Gebäudesektor haben damit die in der CO₂-Verordnung festgehaltenen Zwischenziele erreicht. Dagegen liegen die Emissionen des Sektors Verkehr nach wie vor über dem Stand von 1990. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 13.04.2017.
- Anhaltend hohe Pestizidbelastung in kleinen Bächen: Kleine Fließgewässer sind mit einer Vielzahl von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden belastet. Eine im Auftrag des Bundesamts für Umwelt erstellte und am 4. April 2017 publizierte Studie zu fünf Schweizer Bächen zeigt: In keinem Fall wur-

den die gesetzlichen Anforderungen an die Wasserqualität eingehalten. Selbst Stoffkonzentrationen, die für Gewässerorganismen als akut toxisch gelten, wurden überschritten. Biologische Untersuchungen weisen darauf hin, dass die Lebensgemeinschaften unter den Stoffgemischen leiden. Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität werden zurzeit im nationalen «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln» erarbeitet. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 04.04.2017.

- Umweltaspekte in der Finanzmarktpolitik– Bundesrat wird über Stand der Arbeiten informiert: Nachhaltigkeit ist auch für die Finanzmärkte wichtig. Der Bundesrat wurde an seiner Sitzung vom 3. März 2017 über die relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit in der Finanzmarktpolitik sowie das Engagement des Bundes informiert. Zwischen den zuständigen Behörden und der Branche findet zu diesem Thema ein regelmässiger Informations- und Meinungsaustausch statt, zuletzt Ende Februar 2017. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 03.03.2017.

- Rechtsetzungsprogramm des BAFU: Gesamtübersicht des BAFU über die laufende und geplante Rechtsetzung im Umweltbereich 2017 bis 2022. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Themen > Thema Umweltrecht > Rechtsetzung.